



Marburg, Dezember 2006

Mandantenbrief IV/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über rechtliche und steuerliche Änderungen der vergangenen Monate.

Die im Jahr 2007 greifenden Änderungen im Einkommensteuerrecht hatten wir Ihnen bereits im Mandantenbrief III/2006 und die Auswirkungen der Erhöhung der Umsatzsteuer im Mandantenbrief II/2006 erläutert. In der vorliegenden Ausgabe möchten wir Sie insbesondere auf die Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie die Neuerungen bei der Förderung von Existenzgründungen und die Entscheidung des BFHs zum möglichen Abzug der Kosten eines Erststudiums als Werbungskosten hinweisen.

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2007.

Mit freundlichen Grüßen
Grebing Wagner Boller & Partner

Hans-Hermann Grebing
Steuerberater

Oliver Stumm
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht

INHALT:

- Steuertermine: Januar – März 2007
- Einkommensteuer

- Ø Freistellungsaufträge müssen überprüft werden
- Ø Besteuerung der Unternehmensnachfolge soll neu geregelt werden
- Ø Verfassungsmäßigkeit der Ausschlussfrist für Antragsveranlagung
- Ø Aufwendungen für ein erstmaliges Studium können Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein
- Ø Grenzbetrag bei Kleinbetragsrechnung wird zum 1.1.2007 auf 150 Euro erhöht
- Ø Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2007 bei verbilligter Vermietung
- Ø Rürup-Rente auch für Selbständige
- Ø Neuerungen bei der Förderung von Existenzgründungen
- Ø GmbH & Co. KG: Erfüllungsschädlicher Rückfluss der Gesellschafter-Bareinlage?
- Elterngeld/Kindergeld
 - Ø Einführung eines Elterngeldes ab 1. Januar 2007
 - Ø Kindergeld und Kinderfreibeträge
- Arbeitsrecht/Zivilrecht
 - Ø Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Handlungspflichten für Arbeitgeber gewinnen an Kontur/Zeit zum Handeln
 - Ø Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen
- Mietrecht
 - Ø Vereinbarung einer Bruttowarmmiete ist unwirksam
- Termine
 - Ø Welche Unterlagen können im Jahr 2007 vernichtet werden?

Termine Januar – März 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.01.2007	15.01.2007	10.01.2007
dto.	12.02.2007	15.02.2007	12.02.2007
dto.	12.03.2007	15.03.2007	12.03.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer³	10.01.2007	15.01.2007	10.01.2007
dto.	12.02.2007	15.02.2007	12.02.2007
dto.	12.03.2007	15.03.2007	12.03.2007
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2007	15.03.2007	12.03.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2007	15.03.2007	12.03.2007
Gewerbsteuer	15.02.2007	19.02.2007	15.02.2007
Grundsteuer	15.02.2007	19.02.2007	15.02.2007

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamtes am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Freistellungsaufträge müssen überprüft werden

Der Sparerfreibetrag beträgt seit dem 1.1.2004 nur noch 1.370 € für Alleinstehende und 2.740 € für zusammenveranlagte Ehegatten. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 1.421 € bzw. 2.842 € bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2006.

Zum 1.1.2007 wird der Sparerfreibetrag auf 750 € für Alleinstehende und 1.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten herabgesetzt. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 801 € bzw. 1602 €.

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sind seit dem 1.1.2004 verpflichtet, ihren Kunden zusammenfassende Jahresbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese Bescheinigungen müssen Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen und private Veräußerungsgeschäfte, die nach dem 31. Dezember 2003 über diese Institute abgewickelt werden, enthalten.

Die Finanzämter können über das Bundesamt für Finanzen bei den Kreditinstituten zukünftig einzelne Kontoinformationen abrufen, wenn dies für die Steuerfestsetzung erforderlich ist.

Die Kreditinstitute haben seit dem 1.4.2003 über ihre Kunden eine Datei zu führen. Die Daten werden noch drei Jahre nach der Auflösung des Kontos aufbewahrt. Aus dieser Datei kann das Finanzamt Informationen abrufen.

Außerdem sind die Finanzämter befugt, die so erlangten Erkenntnisse auch anderen Behörden zugänglich zu machen, z. B. wenn für die Festsetzung von Sozialleistungen die Einkünfte einer Person maßgeblich sind.

Sind Freistellungsaufträge nur bei einer Bank gestellt worden, so wird die Bank das neue Freistellungsvolumen zu Grunde legen. Problematisch wird es, wenn mehreren Kreditinstituten Freistellungsaufträge erteilt, Konten aufgelöst und/oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten angelegt oder erhöht worden sind. In diesen Fällen sollten die Freistellungsaufträge kurzfristig angepasst werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Aufträge **insgesamt** die entsprechenden Grenzen nicht überschreiten, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Besteuerung der Unternehmensnachfolge soll neu geregelt werden

Die erbschaftsteuerliche Belastung von Betriebsvermögen soll mit dem Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge gemindert bzw. ganz beseitigt werden. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass der Bundesrat dem Gesetz erst nach Verkündung der lange erwarteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zustimmt, so dass mit einer Verabschiedung erst im Frühjahr 2007 gerechnet werden kann.

Folgendes ist geplant:

- Die Erbschaft- und Schenkungsteuer auf produktiv eingesetztes Vermögen soll über einen Zeitraum von zehn Jahren gestundet werden. Während dieses Zeitraums wird die Steuer in gleichen Jahresraten (um je 1/10) abgeschmolzen. Nach zehn Jahren entfällt die Steuerschuld komplett.
- Voraussetzung für das Erlöschen der Steuerschuld ist allerdings, dass der Betrieb „in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betrieb insbesondere nach dem Umsatz, dem Auftragsvolumen und der Anzahl der Arbeitnehmer vergleichbar ist.“
- Wenn diese Voraussetzungen in einem Jahr innerhalb des Zehnjahreszeitraums nicht erfüllt werden, wird die restliche gestundete Steuer fällig.

Bei stark sinkendem Auftragsvolumen und damit verbundenen Umsatzrückgängen kann auch die Anzahl der Arbeitnehmer möglicherweise nicht gehalten werden. Somit würden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Da diese Regelung unpraktikabel ist, ist der Gesetzgeber gefordert, eine klare Regelung zu treffen. Eine Interpretation durch die Finanzämter würde zu dauernden Rechtsstreiten führen.

Verfassungsmäßigkeit der Ausschlussfrist für Antragsveranlagung

Für Bezieher von Arbeitslohn wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt. Zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen (z. B. einbehaltene Zinsabschlagsteuer) oder zur Geltendmachung von Verlusten muss deshalb eine Einkommensteuererklärung bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahrs abgegeben werden (Antragsveranlagung). Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Unkenntnis der Antragsfrist) kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung des Jahres 2004 läuft in diesen Fällen am 31.12.2006 ab.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr das Bundesverfassungsgericht angerufen, um prüfen zu lassen, ob die Ausschlussfrist verfassungsgemäß ist. Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens sollte die Antragsfrist gewahrt werden.

Hinweis: Wenn das Finanzamt eine Veranlagung von Amts wegen durchgeführt hat oder bereits ein bestandskräftiger Bescheid für ein Kalenderjahr vorliegt, muss bzw. kann keine erneute Veranlagung (Antragsveranlagung) herbeigeführt werden.

Aufwendungen für ein erstmaliges Studium können Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein

Ein Student machte die Aufwendungen für ein Studium als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Er hatte nach Abitur und Zivildienst mit einem Studium der Wirtschaftswissenschaften begonnen und beabsichtigte, später als Diplom-Ökonom in einer Arbeitnehmerstellung tätig zu werden.

Der Bundesfinanzhof erkannte einen hinreichenden Zusammenhang zwischen den studienbedingten Aufwendungen und der angestrebten Erwerbstätigkeit. Ein solcher Zusammenhang sei nur dann zu verneinen, wenn, so das Gericht, „ins Blaue hinein“ studiert wird und das eigentliche Berufsziel nicht erkennbar ist.

Der Urteilsfall betrifft den Veranlagungszeitraum 2003. Ab 2004 sind Ausbildungskosten grundsätzlich nur noch als Sonderausgaben abzugsfähig.

Grenzbetrag bei Kleinbetragsrechnung wird zum 1.1.2007 auf 150 Euro erhöht

Rechnungen über Kleinbeträge müssen folgende Angaben enthalten, um dem Empfänger der Leistung den Vorsteuerabzug zu ermöglichen:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz. Im Fall einer Steuerbefreiung muss die Rechnung einen Hinweis darauf enthalten, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Bis zum 31.12.2006 beträgt der Grenzbetrag 100 €, am 1.1.2007 wird er auf 150 € erhöht.

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2007 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2007 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Rürup-Rente auch für Selbstständige

Die bisherige Günstigerprüfung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für die Basisversorgung führt bei bestimmten Berufsgruppen, z. B. bei ledigen Selbstständigen, die nicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind, dazu, dass eine zusätzliche Beitragszahlung zu Gunsten einer Rentenversicherung den als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Höchstbetrag nicht erhöht.

Um auch in diesen Fällen den Anreiz für eine zusätzliche Altersabsicherung in Form der Rürup-Rente zu schaffen, wird die bestehende Günstigerprüfung rückwirkend ab 1.1.2006 erweitert. Damit wird sichergestellt, dass zusätzliche Beiträge für eine Rürup-Rente immer mit mindestens dem gesetzlich maßgebenden Prozentsatz (2006: 62 %) als Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden. Dies erfolgt entweder durch den Ansatz der entsprechenden Beiträge im Rahmen der bisherigen Günstigerprüfung oder durch den Ansatz eines Erhöhungsbetrags.

Neuerungen bei der Förderung von Existenzgründungen

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit Wirkung zum 1.8.2006 ist der im Jahr 2003 eingeführte Existenzgründungszuschuss („Ich-AG“) abgeschafft worden. Stattdessen wurde das Überbrückungsgeld zu einem so genannten Gründungszuschuss umgestaltet.

Ein Gründungszuschuss wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer

- bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen hat oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist,
- bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen verfügt,
- der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und
- seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Zu den fachkundigen Stellen gehören neben Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern, Fachverbänden und Kreditinstituten auch Steuerberater. In Zweifelsfällen kann die Agentur für Arbeit den Besuch eines Existenzgründungsseminars oder einer entsprechenden Beratung verlangen. Solange Ansprüche auf Arbeitslosengeld ruhen, zum Beispiel wegen des Erhalts von Abfindungen oder des Eintritts einer Sperrzeit, wird der Gründungszuschuss nicht geleistet.

Eine erneute Förderung einer Existenzgründung ist nur möglich, wenn nach Beendigung der letzten Förderung mindestens 24 Monate verstrichen sind. Geförderte Personen haben in dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, keinen Anspruch mehr auf einen Gründungszuschuss.

Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von neun Monaten gewährt. Gezahlt wird der Betrag, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld bezogen hat, zuzüglich einer Pauschale von 300 € monatlich.

Der Gründungszuschuss kann für weitere sechs Monate in Höhe der Pauschale von 300 € monatlich gewährt werden, wenn der Existenzgründer seine Geschäftstätigkeit nachweist. Dafür kann die Bundesagentur für Arbeit erneut die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Der Zuschuss ist steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Der Antrag auf Förderung ist vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der Wohnsitzagentur zu stellen.

Wenn eine Existenzgründung so erfolgreich verläuft, dass auch Mitarbeiter eingestellt werden können, so gibt es auch dafür Förderungsmöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit. In Betracht kommt insbesondere der so genannte Einstellungszuschuss bei Neugründungen. An den diesbezüglichen Vorschriften hat sich durch die Umgestaltung des Überbrückungsgelds in einen Gründungszuschuss nichts geändert.

GmbH & Co. KG: Erfüllungsschädlicher Rückfluss der Gesellschafter-Bareinlage?

In einem vom Oberlandesgericht Thüringen entschiedenen Fall hatten die Gesellschafter einer GmbH zur Erfüllung der Stammeinlageverpflichtung dem Geschäftsführer der GmbH Beträge in Höhe der jeweiligen Stammeinlagen in bar übergeben. Die Beträge wurden sodann in voller Höhe als Darlehen an eine Kommanditgesellschaft weitergeleitet, deren Komplementärin die GmbH und deren Kommanditisten neben einer weiteren Person die Gesellschafter der GmbH waren.

Nach Auffassung des Gerichts haben die Gesellschafter bei diesem Sachverhalt ihre Stammeinlageverpflichtung erfüllt, weil die Weiterleitung der Beträge an die Kommanditgesellschaft nicht als Rückfluss der Stammeinlage an die Gesellschafter gewertet werden kann. Wirtschaftlich betrachtet ist ein Darlehen, welches die Verwaltungs-GmbH „ihrer“ Kommanditgesellschaft auszahlt, nicht zugleich als Zahlungsvorgang an die Gesellschafter zu werten. Im Ergebnis ist also die Finanzierung der Kommanditgesellschaft durch die Stammeinlagen ihrer Komplementär-GmbH nicht zu beanstanden.

Da gegen das Urteil Revision eingelegt wurde, hat nun der Bundesgerichtshof das letzte Wort.

Einführung eines Elterngeldes ab 1. Januar 2007

Für Kinder, die ab dem 1.1.2007 geboren werden, gibt es das neue Elterngeld. Es steht Erwerbstätigen, Selbstständigen, Beamten, erwerbslosen Elternteilen, Studierenden und Auszubildenden für 12 Monate zu. Betreut auch der andere Elternteil das Kind für mindestens 2 Monate, wird das Elterngeld für 14 Monate gewährt. Eltern können die Elterngeldmonate auch gleichzeitig beanspruchen oder bei gleichem Gesamtbudget auf die doppelte Bezugsdauer ausdehnen.

Ersetzt werden 67 % des bisherigen Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit - mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich -, wenn die Arbeitszeit auf maximal 30 Stunden pro Woche reduziert wird. Liegt das Nettoeinkommen unter 1.000 € monatlich, werden bei gleitender Erhöhung bis zu 100 % des Einkommens ersetzt.

Wird innerhalb von 36 Monaten ein weiteres Kind geboren und ist das Einkommen nach der Geburt des ersten Kindes gesunken, wird das Absinken durch einen Zuschlag zum neuen Elterngeld zur Hälfte ausgeglichen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind. Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt allerdings dem so genannten Progressionsvorbehalt. Das Mindestelterngeld von 300 € monatlich wird nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen oder Wohngeld angerechnet.

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Kindergeld und kindbedingte Freibeträge werden nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kindes (für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982: bis vor Vollendung des 26. Lebensjahrs) gewährt. Bis 31.12.2006 galt dies für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Rechtslage allerdings weiter. Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 24. Lebensjahr vollendet haben, werden die Vergünstigungen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Handlungspflichten für Arbeitgeber gewinnen an Kontur/Zeit zum Handeln

Am 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches auch Antidiskriminierungsgesetz genannt wird, in Kraft getreten.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz) verpflichtet Arbeitgeber zu bestimmten Handlungen, die sie vornehmen müssen, um sich gesetzeskonform zu verhalten und sich nicht der Gefahr von Schadenersatzverpflichtungen auszusetzen. Das umfasst präventive und reaktive Pflichten. Inzwischen zeichnet sich immer deutlicher ab, was diese Pflichten im Einzelnen bedeuten.

Insbesondere Arbeitgeber sollten das nicht zu leicht nehmen und sich mit dem Gesetz vertraut machen, um Rechtsstreitigkeiten möglichst zu vermeiden.

Zweck des Gesetzes ist es, Benachteiligungen wegen der folgenden Diskriminierungstatbestände zu verhindern:

- Rasse, ethnische Herkunft, Behinderung, Alter, sexuelle Identität,
- Religion, Weltanschauung und Geschlecht.

Das Gesetz will sowohl unmittelbare Benachteiligungen auf Grund der genannten Kriterien verhindern, als auch mittelbare Benachteiligungen, bei denen das Differenzierungskriterium zwar nicht genannt wird, aber ein Verfahren oder eine Maßnahme an ein Kriterium anknüpft, das mittelbar zu einer verbotenen Unterscheidung führt.

Zu den präventiven Pflichten gehört es, dass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines im Gesetz genannten Diskriminierungsgrundes trifft.

- Der Arbeitgeber soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Schult er seine Mitarbeiter ordnungsgemäß, so gilt diese Pflicht als erfüllt. Dazu ist es nicht erforderlich, externe Dienstleister einzusetzen. Bei kleineren Betrieben dürfte eine Schulung im Rahmen einer Betriebsversammlung ausreichend sein. Elektronische Schulungsmittel (Lernprogramme) werden ebenfalls angeboten.
- Außerdem hat der Arbeitgeber den Text des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des § 61b ArbGG sowie Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden zuständige Stelle im Betrieb bekannt zu machen. Es reicht, wenn der Arbeitgeber dafür die in seinem Betrieb üblichen Informations- und Kommunikationstechniken verwendet, die entsprechenden Texte also z. B. in das Intranet seines Unternehmens einstellt und allen Arbeitnehmern zugänglich macht.

Zu den reaktiven Pflichten zählt es, dass der Arbeitgeber, wenn er von Diskriminierungen erfährt, die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen trifft, um dem zu begegnen. Dazu können Abmahnungen, Umsetzungen, Versetzungen, aber auch Kündigungen gehören. Es ist jeweils ein angemessenes Mittel-Zweck-Verhältnis einzuhalten, so dass bei leichten Verstößen eine Ermahnung genügen kann.

Werden Beschäftigte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dritte, z. B. durch Lieferanten oder Kunden, benachteiligt, so hat der Arbeitgeber dem im Einzelfall ebenfalls nachzugehen. Dabei soll die Beendigung einer Geschäftsbeziehung dem Unternehmer regelmäßig unzumutbar sein. Empfohlen wird aber, die Verpflichtung der diskriminierungsfreien Vertragsdurchführung in die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Unternehmens aufzunehmen.

Das Gesetz betrifft alle Bereiche des Arbeitsverhältnisses, vor allem

- Stellenausschreibungen, Einstellungsverfahren, Durchführung des Arbeitsverhältnisses und
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

In den persönlichen Schutzbereich des Gesetzes sind einbezogen:

- Arbeitnehmer, Auszubildende, Arbeitnehmerähnliche Personen,
- Bewerber und Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Bei Stellenausschreibungen ist insbesondere auf das Kriterium des Alters zu achten:

- Angaben, wie alt Bewerber höchstens oder mindestens sein sollen, sollten unterbleiben.
- Auch „Korridorangaben“ wie „Sie sind zwischen 20 und 30 Jahre alt“ sind bedenklich.
- Vermieden werden sollten auch indirekte Hinweise wie „Wir suchen für unser junges, dynamisches Team...“.

Bei Einstellungsfragebögen sollte auf größtmögliche Neutralität geachtet werden:

- Es wird empfohlen, in den Personalfragebögen nicht mehr das Geburtsdatum abzufragen.
- Nach einer Schwangerschaft durfte schon nach dem früheren Recht nicht gefragt werden.
- Zulässig soll hingegen die Frage nach einer tätigkeitsrelevanten Behinderung sein.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %

Vereinbarung einer Bruttowarmmiete ist unwirksam

Die in einem Mietvertrag enthaltene Vereinbarung einer Bruttowarmmiete ist wegen Verstoßes gegen die Heizkostenverordnung unwirksam. Eine Ausnahme besteht nur bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn der Vermieter davon eine selbst bewohnt.

Der Vermieter eines Mehrfamilienhauses verlangte von einem Mieter die Zustimmung zur Erhöhung der vereinbarten Bruttowarmmiete bis zur örtlichen Vergleichsmiete. Der Mieter stimmte dem Erhöhungsverlangen nicht zu.

Der Bundesgerichtshof hielt das Mieterhöhungsverlangen für unzulässig. Die in dem Mietvertrag enthaltene Vereinbarung einer Bruttowarmmiete ist mit den Vorschriften der Heizkostenverordnung nicht mehr vereinbar. Dies gilt auch für sog. Altverträge, die zeitlich vor In-Kraft-Treten der Verordnung abgeschlossen worden sind. Der Vermieter ist deshalb nicht berechtigt, eine Mieterhöhung unter Beibehaltung der vereinbarten Mietstruktur zu verlangen, die nach dem Willen des Gesetzgebers nicht beibehalten werden darf. Danach hat der Gebäudeeigentümer den anteiligen Verbrauch der Nutzer an Wärme und Warmwasser zu erfassen und auf dieser Grundlage auf die einzelnen Nutzer zu verteilen.

Welche Unterlagen können im Jahr 2007 vernichtet werden?

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2006 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus dem Jahr 1996 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.1996 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1996 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 1996 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 1996 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2000 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2000 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.